

Satzung für den FDP LV Net

§ 1 Zweck

1. Der FDP LV Net der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist ein Zusammenschluß liberaler Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel, mehr Demokratie zu verwirklichen. Er vereinigt ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses Liberale, die bei der Erreichung der in der FDP-Bundessatzung definierten Ziele mitwirken wollen. Der FDP LV Net ist der Internet-Verband der FDP auf Bundesebene. Er strebt an, eine Untergliederung der Bundespartei zu werden.

2. Im FDP LV Net sind FDP-Mitglieder organisatorisch zusammengefasst, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland haben oder sich aus anderen Gründen nicht in einer lokalen Gliederung der FDP engagieren können. Der FDP LV Net gewährleistet diesen Mitgliedern die Möglichkeit zu innerparteilicher demokratischer Mitwirkung und schafft so mehr Demokratie im Sinne des Beschlusses des 51. ordentlichen Parteitages der FDP. Der FDP LV Net steht auch Personen offen, die sich zu den Zielen des Liberalismus bekennen, ohne Mitglied der FDP zu sein.

3. Zur innerverbandlichen Kommunikation setzt der FDP LV Net auf die elektronischen Medien. Der FDP LV Net verwirklicht die permanente Kommunikation und Diskussion über politische Themen online, d.h. mit Hilfe elektronischer Medien und leistet dadurch einen Beitrag zur Intensivierung der innerparteilichen Arbeit der FDP.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sowie jeder Staatsangehörige eines anderen Staates, der den ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied im FDP LV Net werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet, die bürgerlichen Ehrenrechte, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht vor Gericht verloren hat und die Grundsätze, Satzungen und Ziele der FDP-Bundespartei und des FDP LV Net anerkennt.

2. Mitglied des FDP LV Net können nur natürliche Personen sein, die über eine persönlich zuzuordnende e-mail Adresse verfügen.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im FDP LV Net und einer mit der FDP konkurrierenden Partei ist ausgeschlossen.

4. Der Vorstand des FDP LV Net führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im FDP LV Net wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte, der Wählbarkeit, des Wahlrechts oder Ausschluss. Ist ein Mitglied sechs Monate lang nicht per Email zu erreichen, gilt dies als Austrittserklärung.

3. Ein Mitglied kann nur dann aus den FDP LV Net ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und

ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor bei der Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Mitgliedschaft in einer mit der FDP konkurrierenden Partei, Verweigerung des Beitritts zu oder Austritt aus einer parlamentarischen Gruppe der FDP sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

4. Über den Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht der FDP auf Antrag des Vorstandes des FDP LV Net. Die Stellung des Antrages kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 4 Einwände gegen die Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsantrag wird elektronisch auf eine zu diesem Zeitpunkt im FDP LV Net übliche Weise der Kommunikation sämtlichen Mitgliedern zugänglich gemacht. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an besteht innerhalb einer zweiwöchigen Frist die auf Mitglieder des FDP LV Net beschränkte Möglichkeit zu Einwendungen gegen die Aufnahme. Wird ein Einwand gegen einen Mitgliedsantrag vorgebracht, kann der Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Antrag nur lesend an Tagung der Vollversammlung teilnehmen.

2. Die Einwendungen müssen beim Vorstand des FDP LV Net eingereicht werden. Der Vorstand prüft eingereichte Einwendungen und gibt dem Antragsteller Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Daraufhin gibt er eine Empfehlung zum Aufnahmeantrag an die Vollversammlung, die zur Abstimmung gestellt wird.

3. Gehen keine Einwendungen ein oder stimmen die Mitglieder des FDP LV Net einer Aufnahme gemäß Absatz 2 mit Mehrheit zu, ist der Mitgliedsantrag angenommen.

4. Wird ein Aufnahmeantrag mehrheitlich abgelehnt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, bei den zuständigen Gremien der Bundespartei gegen die Ablehnung vorzugehen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Willensbildung des FDP LV Net mitzuwirken und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Grundsätze und Ziele des FDP LV Net zu vertreten,
- die Vorgaben dieser Satzung zu beachten,
- Schaden vom FDP LV Net abzuwenden,
- jederzeit seine Erreichbarkeit über E-Mail sicherzustellen, sämtliche im Internet für eine reibungslose Kommunikation erforderlichen Daten selbst einzupflegen, soweit dies technisch allgemein möglich ist und darüber hinaus seine Daten dem Postmaster mitzuteilen,
- die allgemeinen Verhaltensregeln innerhalb des Internets (Netiquette) insbesondere im Umgang mit anderen Mitgliedern des FDP LV Net zu beachten,
- nicht gegen die Belange und Regelungen des Datenschutzes zu verstoßen,
- regelmäßig Beiträge zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand auf Grundlage der Beitrags- und Finanzordnung der FDP-Bundespartei festgesetzt werden. Bis zur Vorlage einer eigenen Beitrags- und Finanzordnung durch den Vorstand finanziert sich der FDP LV Net aus Spenden und Zuschüssen.

§ 6 Organe des FDP LV Net

Organe des FDP LV Net sind:

- die Vollversammlung (§7);
- der Vorstand (§8).

§ 7 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tagt im elektronischen Raum. Die politische Willensbildung findet dort in Form von Diskussionen und Abstimmungen statt, an denen sich alle Mitglieder beteiligen können.
2. Die Vollversammlung ist das Beschlussorgan des FDP LV Net. Hier werden alle Abstimmungen durchgeführt und Wahlen abgehalten. Zu Abstimmungen von grundsätzlicher Bedeutung und Wahlen wird vom Vorsitzenden durch elektronische Einladung an die Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Abstimmungen oder Wahlen zugehen.
3. Eine elektronische Einladung gilt als zugestellt, wenn der Vorstand des lv-net nicht bis zum Ende des auf die Einladung folgenden Arbeitstages eine Fehlermeldung erhält. Nach zwei weiteren Sendeversuchen gilt eine Einladung auch dann als zugestellt, wenn der Vorstand eine Fehlermeldung erhält. Eine bei einem zweiten oder dritten Sendeversuch zugestellte E-Mail-Einladung gilt in jedem Fall als fristgerecht zugestellt. Beim Vorstand eingegangene Fehlermeldungen sind auf begründetes Verlangen zu dokumentieren.
4. Um allen Mitgliedern weltweit die Teilnahme an den Abstimmungen der Vollversammlung zu ermöglichen, werden diese jeweils für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden einberufen.
5. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend, wenn sich mehr als ein Zehntel der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn der Vorstand Beitragszahlungsverzug dieses Mitglieds festgestellt hat.
7. Anträge an die Vollversammlung, die im Rahmen einer Abstimmung über grundsätzliche Fragen und Wahlen behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor Termin der Abstimmung dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser leitet sie unverzüglich an die Mitglieder weiter. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied sowie Projektgruppen nach §11.1. Über die Einbringung von Anträgen von Projektgruppen nach §11.2 entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitglieder des FDP LV Net wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Moderator für Wahlen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes des FDP LV Net sein. Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder über alle Verfahrensfragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,

- seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern,
- dem Finanzschatzmeister und
- dem Schriftführer/Datenschutzmeister.

2. Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme sind:

- Postmaster (Verwalter der E-Mail-Adressen, Ansprechpartner bei individuellen technischen Problemen);
- WWW-Betreuer (Redaktion und Pflege der WWW-Seiten);
- Leiter von Projektgruppen für die Dauer des jeweiligen Projekts.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für stimmberechtigte Vorstandsmitglieder ist das passive Wahlrecht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den FDP LV Net auf den Bundesparteitag der FDP.

4. Der Vorsitzende vertritt den FDP LV Net nach außen und gegenüber der FDP. Seine Vertretungsmacht ist auf das Vermögen des FDP LV Net beschränkt. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Eine persönliche Haftung des Vorstands ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FDP LV Net. Er beschließt über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse von Plenarsitzung und Tagung der Vollversammlung. Er kann Vorschläge für die Entsendung von Mitgliedern des FDP LV Net in die Bundesfachausschüsse der FDP benennen.

6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf eines Jahres stellt der Vorstand die Vertrauensfrage, über die in der Vollversammlung abzustimmen ist. Entzieht die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen mit Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Nach dem Ablauf seiner Amtsperiode übt der bisherige Vorstand seine Funktion bis zur Neuwahl aus. Dies gilt auch im Falle des Vertrauensentzugs.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, auf dessen Basis die Arbeit geregelt wird.

§ 9 Der Förderkreis

Aufgabe des Förderkreises des FDP LV Net ist die aktive Förderung des FDP LV Net und seiner Ziele. Mitglieder des Förderkreises ("Fördermitglieder") sind in der Tagung der Vollversammlung und in den Projektgruppen redeberechtigt. Juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften können neben natürlichen Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden und einen Vertreter in die Vollversammlung entsenden. Über Aufnahme und Ausschluß der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft begründet weder Stimmrecht noch Beitragspflicht.

§ 10 Die Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des FDP LV Net kann verdienten Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Förderung der elektronischen Demokratie bemüht haben, verliehen werden. Juristischen Personen kann die Ehrenfördermitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenfördermitgliedschaft begründen weder Stimmrecht noch Beitragspflicht.

§ 11 Projektgruppen

1. Der Vorstand kann nach Bedarf die Bildung von Projektgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Projektgruppen ist es, durch Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen die thematische Arbeit des FDP LV Net voran zu treiben. Die Leiter der Projektgruppen werden durch die Mitglieder der Projektgruppen gewählt und vom Vorstand bestätigt. Mit der Bestätigung werden sie für die Dauer ihrer Aufgabe Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme. Kein Mitglied soll gleichzeitig mehr als zwei Projektgruppen leiten.

2. Projektgruppen können sich auch ohne Beschluß des Vorstandes bilden und auflösen, in diesem Fall steht es dem Vorstand jedoch frei, die Aufnahme des Leiters der Projektgruppe in den Vorstand mit beratender Stimme nicht vorzunehmen.

3. Projektgruppen steht es frei, bei Abstimmungen innerhalb der Projektgruppe auch Förderkreismitgliedern Stimmrecht zu verleihen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen der Projektgruppenmitglieder, die Mitglieder des FDP LV Net sind, erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Abstimmung mitgeteilt worden ist.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des FDP LV Net kann nur von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über ein Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dies allen Mitglieder mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abstimmung mit Begründung mitgeteilt worden ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit die Zustimmung des Bundesvorstandes der FDP. Über das Vermögen des FDP LV Net verfügt im Falle der Auflösung der Vorstand.

§ 14 Übernahme anderer Vorschriften

1. Die Bestimmungen der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP finden entsprechende Anwendung.

2. Die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zu dieser Satzung gibt es eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

4. Für Wahlen und Abstimmungen von grundsätzlicher Bedeutung gibt es eine Verfahrensordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Allgemeine Vorschriften

1. Der Verein führt den Namen "FDP LV Net", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Verlegt die FDP-Bundespartei ihren Sitz an einen anderen Ort, wird der Verein seinen Sitz ebenfalls dorthin verlegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie in der Vollversammlung mit Mehrheit beschlossen und vom Bundesvorstand der FDP genehmigt wurde.